

EVANGELISCHES BÜRO HESSEN
AM SITZ DER LANDESREGIERUNG

Ev. Kirche in Hessen und Nassau · Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck · Ev. Kirche in Rheinland · Diakonie Hessen

Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen Oberkirchenrat Jörn Dulige

An den Vorsitzenden des Sozial-
und Integrationspolitischen Ausschusses
Herrn Moritz Promny
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

29.04.2019

Öffentliche Mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes – Drucksache 20/178

Sehr geehrter, lieber Herr Promny,
sehr geehrte Damen und Herren,


im Namen der Evangelischen Kirchen in Hessen und der Diakonie Hessen danke ich Ihnen, zu dem oben genannten Gesetzesentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können.

Die Evangelischen Kirchen in Hessen und die Diakonie Hessen machen sich die Stellungnahme der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. vom 16.04.2019 zu eigen und schließen sich dieser ausdrücklich an.

Für das Evangelische Büro Hessen am Sitz der Landesregierung wird Pfarrerin Clarissa Graz an der öffentlichen mündlichen Anhörung am 9.05.2019 teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.


Clarissa Graz

Anlage

- Stellungnahme der Liga der Freien Wohlfahrtspflege vom 16.04.2019 zum Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Behindertengleichstellungsgesetzes
– Drucksache 20/178

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

An den Vorsitzenden des Sozial-
und Integrationspolitischen Ausschusses
Herrn Moritz Promny
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Wiesbaden, 16.04.2019

Stellungnahme

Öffentliche Mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes – Drucks. 20/178 –

Sehr geehrter Herr Promny,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Zweites Gesetz zur Änderung des hessischen Behindertengleichstellungsgesetzes.

Weiter bedanken wir uns für die Aufnahme der von uns vorgebrachten Änderungswünsche aus unserer Stellungnahme vom 12. Oktober 2018. Wir halten insbesondere die Neuaufnahme diverser Verpflichtungen, anstelle von kann-Regelungen, für das richtige Zeichen im Sinne der UN-BRK.

Insbesondere unterstützt die Liga Hessen die Entsendung und Beteiligung von Vertreter*innen des Inklusionsbeirates der Landesbehindertenbeauftragten in Gremien nach § 7 des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Hessen. Wir empfehlen daher ausdrücklich, in das Hess. BGG eine Regelung zur Übernahme von entstehenden Kosten (z.B. Reisekosten) durch das für den Inklusionsbeirat zuständige Ministerium aufzunehmen.

Im Einzelnen nimmt die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen wie folgt Stellung:



Liga der
Freien Wohlfahrts-
pflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Zu § 1

Erneut begrüßen wird, die Anpassung des Gesetzesziels an die UN-Behindertenkonvention und hoffen, dass die Möglichkeit der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe der Menschen mit Behinderung rechtlich nun auch im Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetz verankert wird.

Zu § 3 Abs.1

Zu begrüßen ist, dass die Definition der Barrierefreiheit um den Begriff der Auffindbarkeit erweitert worden ist. Es muss aber auch sichergestellt sein, dass diese Definition einheitlich in allen Regelungsbereichen des hessischen Verwaltungshandelns Eingang findet und als Grundlage anerkannt wird.

Zu § 4

Aus Sicht der Liga der Freien Wohlfahrtspflege stellt § 4 als Legaldefinition des Begriffs „Benachteiligung“ einen enorm wichtigen Regelungsgegenstand dar. Deshalb fordert die Liga der Freien Wohlfahrtspflege an dieser Stelle eine Ergänzung um einen weiteren Absatz zur Beweislast entsprechend § 22 AGG, um die sensible Position der Menschen mit Behinderung in diesem Kontext zu stärken.

Der in dem neuen Entwurf eingefügte Abs. 2 genügt diesem Anspruch nicht.

Zu § 8

In der Gesetzesbegründung wird unter b. angeführt, dass durch die Gesetzesänderung die Art der Unterstützung bei der Kommunikation nach den besonderen Kommunikationshilfebedürfnissen der betroffenen Personen (exemplarisch werden taubblinde Personen genannt) ermöglicht werden soll. Dies ist dem Gesetzestext jedoch nicht zu entnehmen. Vielmehr handelt es sich um eine geänderte Bezeichnung des betroffenen Personenkreises. Wir gehen von einem redaktionellen Versehen aus. Mit der Einführung des Merkzeichens „TBL“ ist die Taubblindheit als eine eigene Art der Behinderung nunmehr anerkannt und sollte in § 8 Abs. 3 explizit genannt werden.

Zu § 10

Erfreulich ist die Aufnahme der Forderungen aus unserer Stellungnahme vom 12.10.2018. Wir würden uns jedoch wünschen, dass der Bericht über Fortentwicklung der Barrierefreiheit nicht nur die im **Eigentum** des Landes stehenden Gebäude betreffen würde, sondern auch die angemieteten Gebäude, die vom Land genutzt werden. Um den Bericht nicht zu verfälschen, sollte ein Bericht über die **genutzten** Gebäude erfolgen.



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der
Freien Wohlfahrts-
pflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden
Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74
info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Zu § 11

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen fordert auch hier die Erwähnung der taubblinden Menschen. Siehe diesbezüglich die Ausführungen zu § 8 Abs. 3.

Zu § 12a

Erfreulich ist die Aufnahme der leicht verständlichen Sprache. Auch hier sollte statt der Soll-Vorschrift eine **Muss-Vorschrift** geschaffen werden.

Auch sollten die Träger öffentlicher Gewalt verpflichtet werden, Informationen in leichter Sprache bereit zu stellen. Ansonsten bleibt zu befürchten, dass diese Regelung wirkungslos bleibt.

Generell fordert die Liga der Freien Wohlfahrtspflege, dass die Träger der öffentlichen Gewalt verpflichtet werden, gerade im Verwaltungsgeschehen alles zu tun, um den Menschen mit Behinderung die vollständige Teilhabe am Verwaltungsgeschehen zu gewährleisten.

Dies hat auch Auswirkungen auf das Ausmaß der gesetzlichen Betreuungen. Könnten Menschen mit Behinderung ihre Behördenangelegenheiten mit entsprechender Unterstützung im Verwaltungsgeschehen alleine regeln, wären nicht so viele rechtliche Betreuungen erforderlich.

Zu § 14 Abs.1

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege erwartet, dass barrierefreie Informationstechnik von Menschen mit Behinderung uneingeschränkt genutzt werden kann. Deshalb ist aus Sicht der Liga Hessen der Begriff „grundsätzlich“ zu streichen, denn dies impliziert Ausnahmemöglichkeiten.

Darüber hinaus erwartete die Liga Hessen, dass die entsprechende Rechtsverordnung zeitnah in Kraft treten kann. Bei der Entwicklung der Rechtsverordnung sollte der Inklusionsbeirat beteiligt werden.

Zu §§ 16; 17

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege empfiehlt die Errichtung einer Schiedsstelle, ähnlich wie sie in § 16 BGG vorgesehen ist, um langwierige Gerichtsverfahren zu vermeiden.



PARITÄT



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der
Freien Wohlfahrts-
pflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V., • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Zu § 19

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege begrüßt die Regelung zum Inklusionsbeirat.



Rita Henning
Vorsitzende des Liga-Arbeitskreises
Menschen mit Behinderungen

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen.

Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.



PARITÄT



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der
Freien Wohlfahrts-
pflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de